

RS OGH 2005/2/2 9ObA7/04a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2005

Norm

ZPO §298

ZPO §303

ZPO §50 Z4

Rechtssatz

Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, dass Beweisurkunden nur dem Sachverständigen zugänglich gemacht werden und sich dieser im Verfahren lediglich über die von ihm gezogenen Schlüsse äußert. Beruft sich eine Partei schlüssig auf das in § 305 Z 4 ZPO normierte Recht, die Vorlage von Urkunden wegen darin enthaltener Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu verweigern, so ist über dieses Recht in einem Inzidenzverfahren zu entscheiden, in dem der Gegner anzuhören ist und erforderlichenfalls die nötigen Bescheinigungsmittel aufzunehmen sind.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 7/04a

Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 ObA 7/04a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119631

Im RIS seit

04.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at